



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Postulat Mutter Christa / Gaillard Bertrand
Erhöhung der Erfolgchancen von Fusionsverfahren

2018-GC-164

I. Zusammenfassung des Postulats

Mit ihrem am 6. November 2018 eingereichten und begründeten Postulat bitten Grossrätin Christa Mutter und Grossrat Bertrand Gaillard den Staatsrat zu prüfen, ob es verfassungsmässig und machbar wäre, anstelle der heutigen Einstimmigkeitsregel für das Zustandekommen von Fusionen die doppelte Mehrheit der Gemeinden und der Stimmenden vorzusehen. In ihrer Begründung schlagen die beiden Grossratsmitglieder eine Alternative zu Artikel 134d Abs. 3 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) vor, gemäss dem die Fusionsvereinbarung von allen betroffenen Gemeinden gutgeheissen werden muss. Diese Regel führt ihrer Auffassung nach zu Problemen, da sie es einer Minderheit von Gemeinden erlaubt, sich gegenüber der Mehrheit durchzusetzen und eine Fusion zu verhindern. Sie beantragen deshalb, diese Bestimmung unter Berücksichtigung der drei folgenden Grundsätze zu überprüfen:

- > Gemeinden, die einen Zusammenschluss wünschen, können fusionieren.
- > Keine Gemeinde wird zu einer Fusion gezwungen.
- > Jede Gemeinde hat eine zweite Chance.

Die beiden Grossratsmitglieder bitten den Staatsrat, Alternativen zu prüfen, etwa die Möglichkeit, dass die Fusionsvereinbarung von der Mehrheit der Gemeinden und der Stimmenden genehmigt werden muss und dass die Gemeinden, die die Vereinbarung angenommen haben, die neue Gemeinde bilden. In diesem Fall könnte die Fusionsvereinbarung angepasst und vom Generalrat bzw. von der Gemeindeversammlung genehmigt werden, wobei dieser Beschluss dem fakultativen Referendum unterstehen würde. Die Gemeinden, die die Fusionsvereinbarung bei der ersten Abstimmung abgelehnt haben, hätten die Möglichkeit, eine zweite Abstimmung durchzuführen, um sich der neu fusionierten Gemeinde anzuschliessen.

Die Verfasserin und der Verfasser des Postulats fordern den Staatsrat insbesondere auf, die verschiedenen Varianten zu prüfen, und nennen mehrere Beispiele einer qualifizierten Mehrheit für die Abstimmung über die Fusionsvereinbarung (Zweidrittelmehrheit der Gemeinden und einfaches Mehr der Stimmenden usw.). Des Weiteren fragen sie den Staatsrat, ob eine Anpassung der Fusionsvereinbarung nach einer Volksabstimmung zulässig wäre und ob eine Abstimmung der Gemeindelegislative nach einer Volksabstimmung mit der Verfassung vereinbar wäre.

Nach Auffassung der beiden Grossratsmitglieder führt die heutige Bestimmung zu einer erheblichen Ungleichbehandlung zwischen Fusionsprojekten, die von Gemeinderäten eingeleitet werden, und solchen, die von anderen Akteuren lanciert werden (auf Initiative des Staatsrats, der Gemeindeversammlung, des Generalrats oder der Bürgerinnen und Bürger). Im ersten Fall findet die Volksabstimmung ganz am Schluss des Verfahrens statt, wobei über die Fusionsvereinbarung abgestimmt

wird, was nach Ansicht der Verfasserin und des Verfassers des Postulats die Gefahr eines «Guillotine-Entscheid» birgt. Sie weisen zudem darauf hin, dass im Fall des Fusionsprojekts Grossfreiburg der Staatsrat den Perimeter festlegt, das heisst, die darin enthaltenen Gemeinden sind nicht alle mit Absicht, sondern zum Teil gegebenenfalls auch mit gewissen Vorbehalten beigetreten.

Die Verfasserin und der Verfasser des Postulats bitten den Staatsrat zudem, ihren Vorstoss rasch zu behandeln, damit die daraus gezogenen Schlussfolgerungen bei den laufenden Fusionsverfahren berücksichtigt werden können.

II. Antwort des Staatsrats

Wie die Verfasserin und der Verfasser des Postulats festhalten, würde eine rasche Behandlung ihres Vorstosses es erlauben, die daraus gezogenen Schlussfolgerungen bei gewissen laufenden Fusionsverfahren zu berücksichtigen, namentlich bei der Fusion Grossfreiburgs, um die es in diesem Postulat vor allem zu gehen scheint. Der Staatsrat verzichtet daher darauf, die im Gesetz vorgesehene Frist von einem Jahr auszuschöpfen, und beschliesst, dem Postulat in Anwendung von Artikel 64 des Grossratsgesetzes direkt Folge zu geben. Er beantragt Ihnen daher, das Postulat anzunehmen und Kenntnis vom beigelegten Bericht zu nehmen.

2. April 2019

Beilage

—

[Bericht 2019-DIAF-6 vom 28. Mai 2019](#) (ersetzt die Version vom 2. April 2019)